

richter hinzunehmen, damit diese in Verhinderungsfällen sofort ergänzend eintreten.

§. 3.

Zu Art. 343 der Str.-Pr.-O.

Art. 343 der Strafproceßordnung ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen tritt die Staatsanwaltschaft zwar in derselben Weise, wie bei anderen Verbrechen, entweder von Amtswegen oder auf Antrag eines Beteiligten (vergl. Art. 4 und 47 fg. der Strafproceß-Ordnung) in Wirksamkeit; es können und sollen jedoch, insoweit nicht für einzelne oder mehrere Orte, sowie für einzelne oder mehrere Amtsbezirke besondere Vertreter der Staatsanwaltschaft bestellt werden (§. 1 der Verordnung über die Vertretung der Staatsanwaltschaft vom 20. Juni 1863), Polizeibeamte, Verwaltungs- und Gemeindebeamte und Forstbeamte, innerhalb ihres Wirkungskreises, die Rechtsverfolgung vor dem Einzelrichter an Stelle des Staatsanwalts übernehmen. Sie sind dabei, soweit ihnen nicht durch besondere Instruktionen eine selbständigere Stellung angewiesen wird, dem Staatsanwalt untergeordnet und haben dessen Weisungen zu befolgen.

Der Staatsanwalt kann auch jedergelt selbst sich der Rechtsverfolgung unterziehen.

§. 4.

Zu Art. 347 der Str.-Pr.-O.

Der letzte Absatz des Art. 347 der Strafproceßordnung ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Hauptverhandlung geht vor sich, auch wo ein Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht anwesend ist.

§. 5

Statt der Art. 370—377 der Str.-Pr.-O.

Die Artikel 370 bis 377 der Strafproceßordnung sind aufgehoben. An deren Stelle treten nachstehende §§. 6—11.

§. 6.

Bei den in den Artikeln 185, 186, 187, 189 und 190 des Strafgesetzbuchs gedachten Verläumdungen und Beleidigungen, ausgenommen, sofern diese Verbrechen gegen öffentliche Behörden gerichtet sind oder bei im öffentlichen Dienst angeestellten Personen